

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Gegenständliches Verordnungsvorhaben basiert auf der vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend im Frühjahr 2013 erlassenen Ausbildungsverordnung.

Grund für die Erlassung von Ausbildungsordnungen neuer Lehrberufe und Adaptierungen in geltenden Ausbildungsordnungen bestehender Lehrberufe durch das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend ist, dass dadurch zusätzliche Tätigkeitsfelder für die duale Berufsausbildung erschlossen werden bzw. mit dem Modernisierungsprozess des Arbeitsmarktes sowie der Wirtschaft Schritt gehalten werden soll.

Korrespondierend sind daher im Berufsschulbereich neue Rahmenlehrpläne zu erlassen, um eine zeitgemäße, den wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende schulische Ausbildung zu gewährleisten. Gleichzeitig sind in geltenden Rahmenlehrplänen inhaltliche Adaptierungen vorzunehmen.

Die Rahmenlehrpläne zu folgenden Lehrberufen sind Gegenstand der Lehrplanverordnung:

- Gold-, Silber- und Perlensticker
- Luftfahrzeugtechnik
- Maschinesticker
- Seilbahntechnik
- Textiltechnologie
- Uhrmacher/Uhrmacherin-Zeitmesstechniker/Zeitmesstechnikerin

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Z 2):

Änderungen auf Grund der Neuordnung der Lehrberufslandschaft im Textilbereich, insbesondere durch den Wegfall des ausgelaufenen Lehrberufes Großmaschinesticker.

Zu Z 2 (§ 1 Z 15):

Der neue Lehrberuf „Uhrmacher/Uhrmacherin-Zeitmesstechniker/Zeitmesstechnikerin“ ersetzt den Lehrberuf „Uhrmacher“.

Der bisherige Schulversuch „Luftfahrzeugtechnik“ wurde auf ein für Berufsschulen angemessenes didaktisches Maß reduziert und damit die Gesamtstundenzahl von 1 560 auf 1 500 Stunden verringert.

Zu Z 3 (§ 1 Z 17):

Der 3jährige Ausbildungsversuch „Seilbahnfachmann/-frau“ wurde seitens des BMWFJ evaluiert und wegen der sehr guten Arbeitsmarktchancen der Absolventen/innen weitergeführt. Zusätzlich wurde eine Lehrzeitverlängerung auf 3 ½ Jahre beschlossen, die dem hohen technischen Niveau und der qualitativ hochwertigen Ausbildung eher entspricht.

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 10):

Eine wachsende Anzahl von Jugendlichen wird mit einer verkürzten Lehrzeit gemäß § 28 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, ausgebildet. Insbesondere im Lehrberuf Pharmazeutisch-kaufmännische Assistenz kommt es durch die hohe Anzahl von Auszubildenden, die bereits eine Ausbildung einer allgemeinbildenden höheren oder berufsbildenden mittleren oder höheren Schule einschließlich deren Sonderformen und der Schulversuche oder einzelner Klassen dieser Schulen erfolgreich abgeschlossen haben, zur Bildung eigener Klassen, die nach entsprechenden, durch die Landesschulräte verordneten Lehrplänen unterrichtet werden sollen.

Die Novellierung des § 30b des Berufsausbildungsgesetzes durch das Facharbeiter-Ausbildungsinitiative-Gesetz 2013, BGBl. I Nr. 74/2013, ermöglicht eine Verkürzung der Ausbildungsdauer auf ein Jahr für jenen Personenkreis, der nach dem Schema der überbetrieblichen Lehrausbildung ausgebildet wird. Auch für diesen Personenkreis soll der zuständige Landesschulrat entsprechende Lehrpläne erlassen können, sodass das Ende des Berufsschulbesuches mit dem Ende der betrieblichen Ausbildung zeitlich zusammenfällt.

Zu Z 5 (§ 4 Abs. 25):

Dieser Punkt berührt die In Kraft- bzw. Außerkraftsetzungsklausel.